Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 24. August 1927

Inhalt. Verordnung betr. Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 285). — Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung (S. 285).

89

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 9. 8. 1927.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 15. August 1927 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland auf allen Entfernungen

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 0,18 Gulden für jedes Wort, mindestens 1,80 Gulden.

b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland vom 30. Januar 1925 (Gesetzbl. S. 20) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 9. August 1927.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

90

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung Vom 9. 8. 1927.

Auf Grund des Gesetzes Artikel I betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 5. Oktober 1926 (Gesetzbl. S. 293 ff.), abgeändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1926 und vom 6. März 1927 (Gesetzbl. 1926, S. 335, und 1927, S. 71), wie folgt geändert:

1. Im § 6 „Wortzählung" unter VIII, a) ist die Ziffer 3 mit allen Angaben zu streichen.
2. Im § 7 „Gebühren" erhält der 2. Absatz folgende Fassung:
   Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgabeorts sowie der Verkehr zwischen Orten innerhalb des Anschlußbereichs einer und derselben Fernsprechvermittlungsstelle. Die Grenze des Aufgabeorts deckt sich mit der Gemeindegrenze.
3. Im § 21 „Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort" unter I erhält der 4. Absatz folgende Fassung:
   Innerhalb des Ortszustellbezirks der Ankunftsanstalt werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt. Außerhalb dieses Bezirks ist die Zustellung gebührenpflichtig. Für die Zustellung von Telegrammen des Ortsverkehrs nach dem Landzustellbezirk durch Boten muß die Zustellgebühr vom Absender vorausgezahlt werden. Im übrigen Verkehr bleibt die Vorauszahlung dem Absender überlassen. Bei Vorauszahlung erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP =.
4. In der Anlage A „Gebührensätze für Telegraphenverkehr ist
   a) der Betrag in der Geldspalte zu ersetzen
   unter II Nr. 5 durch: 15 P
   ferner ist am Schlusse von I „20 fache Wortgebühr" zu ändern in:
   wie für ein Telegramm unter 2

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 9. 1927.)

b) unter II sind zu streichen Nr. 4 und 26 mit allen Angaben;

bei Nr. 25 ist in Spalte „Gegenstand" hinzuzufügen:

sowie Funktelegramme, die nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen oder Danziger Küstenfunkstelle auf dem festen Lande befördert werden,

und die Nr. 37 und 38 sind folgendermaßen zu ändern:

37		bis zu 150 Wörtern	1	50
38		für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter . . mehr	—	50

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1927 in Kraft.

Danzig, den 9. August 1927.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.